

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst



KÄRNTEN

Datum:	19. Mai 2011
Zahl:	-2V-BG-6950/2-2011

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

## Betreff:

Entwurf einer 24. StVO-Novelle;  
**Stellungnahme**

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

## An das

**Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie**  
**st5@bmvit.gv.at**

**Radetzkystraße 2**  
**1030 Wien**

Zu dem Schreiben vom 19.4.2011 do. GZ BMVIT-160.009/0003-II/ST5/2011 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf einer 24. StVO-Novelle, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Ziel des gegenständlichen Änderungsvorschlages ist es, Einsatzorganisationen bei Unfällen auf Autobahnen die Zufahrt zu den Unfallstellen zu erleichtern, indem die Autofahrer dazu verpflichtet werden, bei Staubildung eine sogenannte „Rettungsgasse“ zu bilden. Die Notwendigkeit einer derartigen Verpflichtung wird damit begründet, dass erfahrungsgemäß der Pannenstreifen für die Einsatzfahrzeuge nicht frei befahrbar ist, weil viele Autofahrer versuchen, verbotenerweise auf dem Pannenstreifen an der Kolonne vorbeizufahren.

Die Sinnfälligkeit einer derartigen Anordnung kann nur für Richtungsfahrbahnen ohne Pannenstreifen erkannt werden. Bei Vorhandensein eines Pannenstreifens muss weiterhin die schon derzeit geltende Anordnung aufrecht bleiben, dass der Pannenstreifen eben für Einsatzfahrzeuge zur ungehinderten Zufahrt zu den Unfallstellen freizuhalten ist. Es ist nicht verständlich, dass man vor der sicherlich fallweise feststellbaren Undiszipliniertheit von Autolenkern kapituliert und deren missbräuchliche Nutzung der Pannenstreifen akzeptiert, gleichzeitig aber erwartet, dass die Autolenker zwischen den einzelnen Fahrstreifen eine „Rettungsgasse“ bilden. Diese vorausschauende Reaktion der Autolenker scheint vor allem deshalb nur bedingt durchsetzbar, weil Staubildungen etwa vor Baustellen auftreten können, ohne dass im Hinblick auf das Einsatzerfordernis von Rettungskräften eine Rettungsgasse

erforderlich ist. Vielfach wird daher mangels Sichtkontakt mit einer allfälligen Unfallstelle für den einzelnen Autofahrer gar nicht erkennbar sein, ob die vorausschauende Freihaltung einer Rettungsgasse notwendig ist oder nicht.

Es erscheint daher eine Problemlösung eher dahingehend sinnvoll und erfolgversprechend, primär die „Rettungsgassenfunktion“ weiterhin in erster Linie den Pannenstreifen zuzuordnen und allenfalls dessen missbräuchliche Befahrung wäre strenger zu bestrafen. Die Verpflichtung, eine „Rettungsgasse“ zwischen den Fahrstreifen zu bilden nur für den Fall anzugeben, dass entweder überhaupt kein Pannenstreifen vorhanden ist oder dieser beispielsweise nicht benutzbar ist, weil dort ein havariertes Fahrzeug abgestellt ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2011-05-19T13:08:14Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a>		
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.		